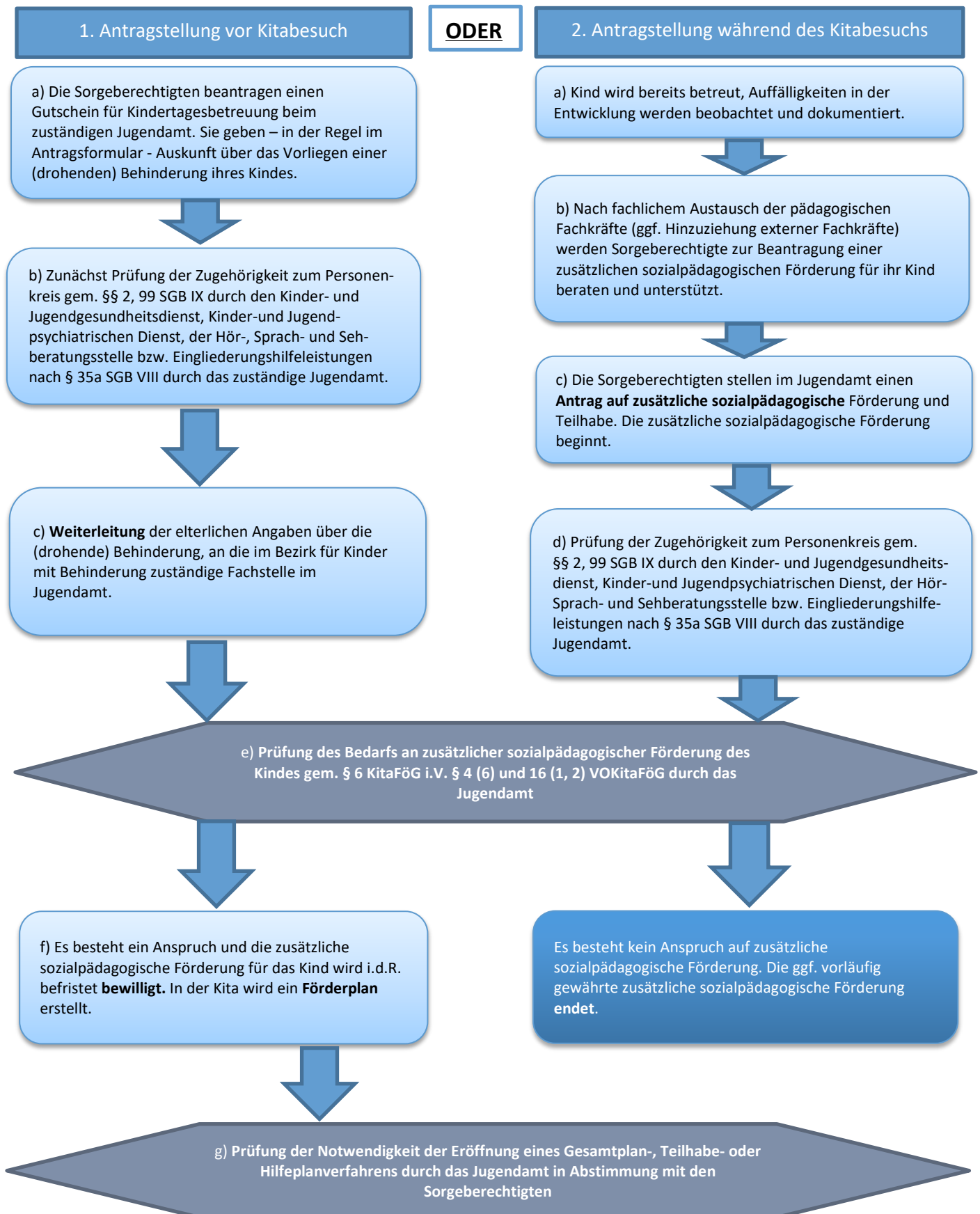




## Übersicht zum Verfahren für die Gewährung zusätzlicher sozialpädagogischer Förderung und Teilhabe für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung



## **Erläuterung zum Diagramm für das Feststellungsverfahren für die Gewährung zusätzlicher sozialpädagogischer Förderung und Teilhabe für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung**

Mit dem Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes am 01.01.2020 wurden die fachpolitische Umsetzung der Vorgaben und Aufträge aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) fortgesetzt. In diesem Zusammenhang sind neue Verfahren und Arbeitsinstrumente im Bereich der Eingliederungshilfe eingeführt worden.

Das Land Berlin ist Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bzw. mit einer drohenden Behinderung. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist für die gesamtstädtische Steuerung der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (Aches Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII) - als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX) als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zuständig. Vor diesem Hintergrund wurden die bestehenden Verfahren und Arbeitsinstrumente unter Einbeziehung der Fachpraxis geprüft und angepasst. Das neue Feststellungsverfahren ersetzt das bisherige Vorgehen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von zusätzlicher sozialpädagogischer Förderung für einen erhöhten/wesentlich erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Förderung sind in § 4 Abs. 6 Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung VOKitaFöG) und § 16 VOKitaFöG festgelegt.

Die Feststellung des Bedarfes an zusätzlicher sozialpädagogischer Förderung für Kinder mit Behinderung ist Aufgabe des zuständigen Jugendamtes. Das Verfahren erfolgt unter kooperativer Einbeziehung des Teilhabefachdienstes Jugend. Dies umfasst eine Verständigung über die Antragsverfahren, die Vorgangserfassung und den Beratungsbedarf in Fragen von ggf. erforderlichen Gesamt-, Teilhabe- oder Hilfeplanungen sowie über das Angebot der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB)

### Beratende Fachstellen sind u.a.:

- Teilhabefachdienst Jugend
- Fachliche Steuerung Kindertagesbetreuung
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)
- Beratungsstellen für hör-, seh- und sprachbehinderte Kinder.

**Hinweis: Die folgenden Nummerierungen orientieren sich an dem Diagramm**

**1. Antragstellung vor Kitabesuch**

1.a) Geben Sorgeberechtigte auf dem Antrag auf Kindertagesbetreuung (Anmeldung) an, dass die Entwicklung ihres Kindes durch eine Behinderung beeinträchtigt bzw. von einer Behinderung bedroht ist, stellen sie damit gleichzeitig einen Antrag auf die Feststellung des Bedarfes an zusätzlicher sozialpädagogischer Förderung und Teilhabe im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Dies gilt, solange sie nichts Anderes erklären. Die Sorgeberechtigten sind (außerhalb des Verfahrens, vor der Gutscheinerteilung) darauf hinzuweisen, dass der Nachweis über die Zuordnung ihres Kindes zum Personenkreis nach §§ 2, 99 SGB IX bzw. eine Leistungsgewährung gem. § 35a

1.b) Ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach §§ 2, 99 SGB IX bzw. eine Leistungsgewährung gem. § 35a SGB VIII noch nicht nachgewiesen, werden die Sorgeberechtigten zur gutachterlichen Untersuchung des Kindes aufgefordert.

Die Zuordnung zum Personenkreis nach § 2, 99 SGB IX können folgende Stellen vornehmen:

- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)
- Beratungsstellen für hör-, seh- und sprachbehinderte Kinder.

Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren (KJA/SPZ) sowie Sozialpädiatrische Zentren an Kliniken können um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten werden, wenn das Kind dort betreut wird.

1.c) In den bezirklichen Verfahren ist sicherzustellen, dass bei Kindern, für die ein Anspruch auf einen (wesentlich) erhöhten Förderbedarf geprüft werden soll, eine Verantwortung der Fachstelle des Jugendamtes/des Teilhabefachdienstes besteht.

1.e) Es erfolgt die Prüfung bei der im Jugendamt zuständigen Fachstelle und die Ausstellung des Kita-Gutscheins (§ 5 VOKitaFöG).

1.f) Wird die zusätzliche sozialpädagogische Förderung bewilligt, wird, sofern nicht bereits geschehen, in der Kita in Kooperation mit den Sorgeberechtigten und ggf. weiteren an der Förderung beteiligten Fachkräften ein Förderplan erstellt.

## 2. Antragstellung während des Kitabesuchs

2.a) Während der Betreuungszeit in der Kita werden bei einem Kind Auffälligkeiten in der Entwicklung beobachtet und dokumentiert.

2.b) Nach fachlichem Austausch und Beratung mit den Sorgeberechtigten wird ein Bedarf des Kindes an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe gesehen.

2.c) Nach Beratung durch das pädagogische Fachpersonal stellen die Sorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung im Jugendamt einen Antrag zur Feststellung des zusätzlichen sozialpädagogischen Förderbedarfes. Auch hier ist der Bedarf unverzüglich festzustellen. Soweit bei der Antragstellung eine Zuordnung nach §§ 2, 99 SGB IX bzw. eine Leistungsgewährung gem. § 35a SGB VIII noch nicht vorliegt, der Umstand der Behinderung aber konkret, glaubhaft und nachvollziehbar ist, wird im Einzelfall ein vorläufiger Bescheid über den Zuschlag erteilt.

Der vorläufige Bescheid führt zu entsprechenden Zahlungen an den Träger (0,25 VZÄ), da die zusätzliche sozialpädagogische Förderung und Teilhabe bereits begonnen hat. Sollte der Bedarf des Kindes nicht bestätigt werden, ist der Träger dennoch nicht zur Rückzahlung verpflichtet.

2.d) Ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach §§ 2, 99 SGB IX bzw. eine Leistungsgewährung gem. § 35a SGB VIII noch nicht nachgewiesen, werden die Sorgeberechtigten zur gutachterlichen Untersuchung des Kindes aufgefordert.

Die Zuordnung zum Personenkreis nach § 2, 99 SGB IX können folgende Stellen vornehmen:

- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)
- Beratungsstellen für hör-, seh- und sprachbehinderte Kinder.

KJA/SPZ sowie Klinik SPZ können um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten werden, wenn das Kind dort betreut wird.

2.e) Nach Vorlage aller Unterlagen, insbesondere der gutachterlichen Stellungnahmen der Fachstellen und der Zuordnung zum Personenkreis nach §§ 2, 99 SGB IX bzw. einem Nachweis über die Leistungsgewährung gem. § 35a SGB VIII wird der Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Förderung nach § 16 Abs. 1 und 2 VOKitaFöG geprüft und durch das Jugendamt festgestellt.

Bei Anträgen auf Feststellung eines wesentlich erhöhten Förderbedarfs für Kinder mit einer geistigen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigung ist der Teilhabefachdienst (THFD) regelhaft zu beteiligen. Falls erforderlich gewährleistet der THFD ein Gesamt- und/oder Teilhabeplanverfahren. Bei Kindern mit einer seelischen Behinderung ist ggf. der Regionale Sozialpädagogische Dienst (RSD) im Tandemmodell zu beteiligen.

Sofern ein Bedarf festgestellt wurde, beginnt die Finanzierung des zusätzlichen Personals für den Träger mit dem Beginn des Monats der Antragstellung gem. § 6 Abs. 4 Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag).

2.f) Wird die zusätzliche sozialpädagogische Förderung bewilligt, wird, sofern nicht bereits geschehen, in der Kita in Kooperation mit den Sorgeberechtigten und ggf. weiteren an der Förderung beteiligten Fachkräften ein Förderplan erstellt.

Wird die zusätzliche sozialpädagogische Förderung nicht bewilligt, endet die ggf. vorläufig gewährte zusätzliche Förderung in der Kita. Die Finanzierung an den Träger wird gem. § 6 Abs. 4 RV Tag beendet.

2.g) Prüfung der Eröffnung eines Gesamt-, Teilhabe- oder Hilfeplanverfahrens:

Ist aufgrund komplexer Entwicklungsverzögerungen bzw. Behinderungen eine Erweiterung der zusätzlichen sozialpädagogischen Hilfe nach § 16 Abs. 2 VOKitaFÖG und/oder ergänzende Hilfe erforderlich, wird ein Teilhabe- oder Hilfeplanverfahren nach § 19 SGB IX bzw. nach § 36 SGB VIII eröffnet und eine Teilhabekonferenz gem. § 20 SGB IX unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten einberufen.

In diesem Rahmen kann eine Verlängerung der Hilfen beantragt werden.

Die Kita stellt dem Jugendamt nach Zustimmung der Sorgeberechtigten den Förderplan zur Verfügung. Bestandteil des Förderplanes sind die mit den Sorgeberechtigten abgestimmten Empfehlungen der Kita für die weitere Förderung.

#### Hinweis zu Befristungen:

Der zusätzliche sozialpädagogische Förderbedarf ist in der Regel zu befristen. Befristungen sollen grundsätzlich eine Dauer von zwölf Monaten nicht unterschreiten (§ 4 Abs. 6 VOKitaFÖG).

Vor Ende der Bewilligung der Hilfen prüft das Jugendamt die Bedarfsgerechtigkeit und eröffnet ggf. ein Gesamt-, Teilhabe- oder Hilfeplanverfahren - siehe Diagramm g). In diesem Rahmen kann u.a. eine Verlängerung der Hilfen beantragt werden.

Endet die Bewilligung für einen zusätzlichen sozialpädagogischen Förderbedarf, ist rechtzeitig vor Fristablauf ein erneuter Antrag der Sorgeberechtigten zu stellen. Sorgeberechtigte sind hierbei in der Antragstellung zu unterstützen. Wird der Bedarf nicht weiter festgestellt, entfällt die Finanzierung der zusätzlichen sozialpädagogischen Hilfe mit dem Ende der Befristung.